Besondere Bedingung zur Unfallversicherung: Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent (U9020:50) (wenn vereinbart)



Unfall-Rente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 Prozent

Wenn vereinbart leisten wir ergänzend zu Ziffer 2 (AUB) eine Unfall-Rente entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

1 Voraussetzungen für die Leistungen

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1. AUB gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffer 2.1.2.2.1 bis Ziffer 2.1.2.2.4 und Ziffer 3 AUB ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent geführt.

Für die Festlegung des Invaliditätsgrades beleiben vereinbarte besondere Gliedertaxen unberücksichtigt.

2 Höhe der Leistung

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3 Bedingungen und Dauer der Leistung

- 3.1 Die Unfallrente zahlen wir
 - rückwirkend ab beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
 - vierteljährlich im Voraus.
- 3.2 Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem
 - die versicherte Person stirbt oder
 - wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.